

Die Mitgliedschöre des SCV sind über den DCV grundversichert.

Gruppenversicherungsvertrag des DCV mit der ARAG Allgemeine Versicherungs-AG

Der Deutsche Chorverband e.V. (DCV) hat mit der ARAG Allgemeinen Versicherungs-AG und der ARAG Rechtsschutz Versicherungs-AG einen Gruppenversicherungsvertrag in den Sparten Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung (Vertragsnummer: SpV 1022831) abgeschlossen, durch die der DCV und seine Mitgliedsorganisationen wie Chorverbände, Sängerbünde, Sängerkreise, Bezirke, Gaue, Vereine und die Deutsche Chorjugend und deren aktiven Mitglieder versichert werden.

Bei Fragen zum Versicherungsschutz oder für eine Beratung bei Zusatzversicherungen wenden Sie sich bitte an:

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG
Abt. Sport-Betrieb
ARAG Platz 1
40472 Düsseldorf
E-mail: duesseldorf@arag-sport.de
Tel: 02351/9 47 54 12 (Herr Schneider)
Tel: 0211/ 9 63 37 64 (Frau Kronenberg)

Folgende Versicherungen sind in der Chorversicherung enthalten: (Stand: 18.08.2010)

a) Haftpflichtversicherung

Bei dieser Versicherung geht es um Haftungsansprüche, die aus üblichen Veranstaltungen von Chorvereinen entstehen können. Es gibt Haftungsgrenzen und Ausschlüsse. Andere Haftungsansprüche sind nicht abgedeckt. Bei großen Veranstaltungen mit besonderen Programmpunkten (Umzug, Feuerwerk etc.) sollte unbedingt vorher mit der Versicherung gesprochen werden.

b) Rechtsschutzversicherung

Diese betrifft lediglich Fälle in Zusammenhang mit der Chorleiterbeschäftigung, wobei die Versicherung nur dann eintritt, wenn es zum Prozess kommt. Reine Beratungen sind nicht abgedeckt.

c) Unfallversicherung

Die Unfallversicherung deckt Verletzungen und Unfälle an Vereinsmitgliedern bei Vereinsveranstaltungen analog zur Haftpflichtversicherung.

Unfallversicherung

1. In der neuen Chorversicherung des DCV (August 2010) ist nun eine Unfallversicherung enthalten. Der Versicherungsschutz besteht analog zur Haftpflichtversicherung.

2. Versichert sind:

- alle aktiven Mitglieder
- Chorleiter
- offiziell beauftragte Helfer (Nichtmitglieder)
- ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter

Rechtsschutzversicherung

I. Gegenstand der Versicherung

Die ARAG Rechtsschutz sorgt nach Eintritt des Versicherungsfalles für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der Versicherten und trägt die hierbei entstehenden Kosten. Der Versicherungsschutz wird nach Maßgabe der Vereinbarungen des Gruppenversicherungsvertrages, des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2000) sowie der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen gewährt.

II. Umfang des Versicherungsschutzes

1. Es gelten die §§ 1 20 der ARB 2000 mit Ausnahme des § 13 ARB 2000.

2. Im Rahmen des § 24 Abs. 1 b), 2 und 3 ARB 2000 Rechtsschutz für Vereine besteht Versicherungsschutz für folgende Leistungsarten:

2.1 Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 a) ARB

für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen.

Bei Schadenersatzansprüchen von Mitversicherten untereinander wird Versicherungsschutz nur nach vorheriger Zustimmung des Verbandes gewährt.

2.2 Straf-Rechtsschutz gemäß § 2 i) bb) ARB

für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines (nicht verkehrsrechtlichen) Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange dem Versicherten ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird dem Versicherten dagegen vorgeworfen ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass er vorsätzlich gehandelt hat. Es besteht also bei dem Vorwurf eines Verbrechens kein Versicherungsschutz, ebenso wenig bei dem Vorwurf eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z.B. Beleidigung, Diebstahl, Betrug). Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfs noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an.

2.3 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz gemäß § 2 j) ARB

für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer (nicht verkehrsrechtlichen)

Ordnungswidrigkeit.

Zusätzlich zu § 24 ARB und abweichend von § 2 d) ARB besteht Rechtsschutz auch als
2.4

Vertrags-Rechtsschutz

für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen
Schuldverhältnissen des DCV und seiner Mitgliedsorganisationen wie

- Chorleiterverträge,
- Kaufverträge,
- Verträge über Anmietung von Fahrzeugen für gemeinsame satzungsgemäße, vom Vorstand geplante Fahrten,
- Verträge über Anmietung von Räumlichkeiten zur Durchführung satzungsgemäßer vom Vorstand geplanter Veranstaltungen.

3. Ausschließlich für den DCV selbst und für seine Chorverbände/Sängerbünde besteht im Rahmen des § 24 Abs. 1 b), 2 und 3 ARB 2000 Rechtsschutz für Vereine

Versicherungsschutz für folgende Leistungsarten:

3.1 Arbeits-Rechtsschutz gemäß § 2 b) ARB

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen, die nicht mit einer beruflichen Ausübung des Gesanges in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

3.2 Sozialgerichts-Rechtsschutz gemäß § 2 f) ARB

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten.

4. Ausgeschlossen sind Rechtsangelegenheiten gemäß § 3 ARB 2000, sofern sich aus den Bestimmungen dieses Versicherungsvertrages nichts anderes ergibt. Darüber hinaus umfasst

der Versicherungsschutz nicht das Risiko aus:

4.1 gewerblichen Nebenbetrieben;

4.2 dem Eigentum, Besitz, Halten oder dem Lenken von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhängern.

III. Versicherungsleistungen

1. Die ARAG Rechtsschutz zahlt im Rahmen der gesetzlichen Gebührenordnung:

1.1 die gesetzliche Vergütung für den eigenen Rechtsanwalt

- bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Inland die Kosten für einen weiteren Anwalt im Rahmen des § 5 (1) a) ARB 2000;

- bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Ausland die Kosten für einen weiteren Anwalt im Rahmen des § 5 (1) b) ARB 2000;

1.2 die Gerichtskosten;

1.3 die Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden;

1.4 die Kosten des Gerichtsvollziehers;

1.5 die Kosten eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen;

1.6 die Kosten der Reisen des Versicherten zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;

- 1.7 die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherte zu deren Erstattung verpflichtet ist;
- 1.8 alle erforderlichen Vorschüsse auf diese Leistungen;
- 1.9 Kautions zur Haftverschonung (als Darlehen) bei Strafverfahren im Ausland.
2. Die Höchstgrenze der Leistungen beträgt je Rechtsschutzfall 50.000,- Euro, für Kautionen gemäß Abschnitt III. 1.9 Euro 26.000,-.
3. Selbstbeteiligung
 - 3.1 Je Versicherungsfall wird auf die erstattungsfähigen Kosten eine Selbstbeteiligung von 250,- Euro angerechnet.
 - 3.2 Eine Selbstbeteiligung entfällt, wenn
 - 3.2.1 die Mitgliedsorganisation/der Versicherte von der ARAG Rechtsschutz die Auswahl des zu beauftragenden Rechtsanwaltes verlangt, 3.2.2 die ARAG Rechtsschutz daraufhin einen Rechtsanwalt benennt und dieser Rechtsanwalt die Interessen der Mitgliedsorganisation/des Versicherten wahrnimmt.
4. Rechtsschutz besteht gemäß § 6 (1) ARB 2000 und in Abweichung von § 6 (2) ARB 2000 nur soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa und den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarisch Inseln oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.
5. Der Versicherte hat das Recht der freien Anwaltswahl, d.h., er kann den Rechtsanwalt seines Vertrauens, der beim zuständigen Gericht ansässig ist, selbst wählen. Abschnitt III. 3. bleibt unberührt.

Welche Risiken müssen/können zusätzlich versichert werden?

Alle, die im Umfeld der Aktivitäten eines Chores eintreten könnten und nicht in der Grundversicherung eingeschlossen sind. Natürlich ist es bei einem Chorverein eher unwahrscheinlich, dass ein Pferd bei einem Umzug ausbricht und unbeteiligte Zuschauer verletzt oder dass Gesänge zum Einsturz eines Hauses führen – aber haben Sie derartige Aktivitäten vor, sollten Sie sich absichern.

Vereinsheim im Vereinsbesitz

Hier muss auf jeden Fall die gesetzlich vorgeschriebene Gebäudebrandversicherung abgeschlossen werden. Es empfiehlt sich auch, die übrigen Risiken (wie z.B. Einbruch, Vandalismus, Leitungswasserschäden usw.) zu versichern. Bei der Aufbewahrung von Wertgegenständen wie Sparbüchern, Medaillen, Bargeld, Noten usw. wird die Aufbewahrung in verschlossenen (Panzer-) Schränken verlangt oder beeinflusst die Prämienhöhe.

Hier noch ein Hinweis:

Probieren Sie Ihr Chor etwa in gemeindeeigenen Räumen und bewahren Sie dort auch Noten usw. auf, bietet es sich an, das gesamte Inventar und mögliche Schadensfälle über die Gemeinde bei der WGV versichern zu lassen. Allerdings muss die Gemeinde-/Stadtverwaltung

hierbei mitmachen – Vereine können sich bei der WGV nicht direkt versichern. Die Kommunen in Baden-Württemberg sind fast ausschließlich bei der WGV versichert und können das Risiko von Vereinen mitversichern. Es kann also nichts schaden, mit der Verwaltung diesbezüglich Kontakt aufzunehmen. Übrigens: Manche Gemeinden erlassen ihren Vereinen die Prämien.

Schirmherrschaft

Haben Sie das Glück, dass der Bürgermeister Ihrer Gemeinde/Stadt die Schirmherrschaft über eine Veranstaltung übernimmt, kommt der Verein in den Genuss der pauschalen Veranstalter-Haftpflicht-Versicherung der Gemeinde. Allerdings muss auch hier bereits im Vorfeld geklärt werden, wie weit der Versicherungsschutz geht. Bei Veranstaltungen mit erhöhtem Gefährdungspotential ist es in den meisten Fällen empfehlenswert, eine Zusatzversicherung abzuschließen.

PKW-Zusatzversicherung

Bei vielen Vereinen ist es üblich, dass auf dem Weg von und zu Veranstaltungen Fahrgemeinschaften gebildet werden. Es ist möglich, eine PKW-Zusatzversicherung (Vollkasko mit Selbstbehalt) abzuschließen. Der Vorteil dieser Zusatzversicherung für den KfZ-Halter liegt auf der Hand: Ohne Namens- oder Kennzeichnennung werden Schäden (leider nur in begrenztem Umfang) beglichen. Der Schadensfreiheitsrabatt des Halters bleibt erhalten.

Veranstaltungen, die nicht unmittelbar dem Vereinszweck dienen

Umstritten und ein weites Feld, das wir den Juristen überlassen sollten - die Altpapiersammlung der Vereinsjugend, die Teilnahme an einer Putzete oder an einem Festumzug usw. zählen jedenfalls nicht dazu. Auch das geliehene Festzelt für das Vereinsjubiläum ist nicht versichert. Übrigens: Teilnehmer an derartigen Aktionen und die Fahrzeuge müssen extra versichert werden.

Die Vermögenshaftpflichtversicherung

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch muss für entstandenen Schaden in voller Höhe gehaftet werden. Dabei ist es gleichgültig, ob der Schaden durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit entstanden ist.

Die Vermögenshaftpflichtversicherung ist eine Fehlerversicherung und deckt finanzielle Schäden ab, die weder einen Personen- noch einen Sachschaden beinhalten oder durch sie entstanden sind. Für Privatpersonen ist sie in der Regel Bestandteil in einer Privathaftpflichtversicherung. Diese haftet jedoch ausschließlich für Vermögensschäden, die im privaten Bereich entstanden sind. Somit ist die Vermögens-Haftpflichtversicherung vor allem für Betriebe, aber auch für Selbstständige, Freiberufler und ehrenamtlich Tätige von Bedeutung.

Wenn zum Beispiel ein Termin versäumt wird und dadurch Kosten entstehen, tritt die Vermögenshaftpflichtversicherung in Kraft. Auch bei versäumten Fristen können Schäden entstehen, die durch die Vermögenshaftpflichtversicherung gedeckt werden.

Im Schadenfall tritt die Versicherungsgesellschaft an die Stelle des Versicherten und prüft, ob tatsächlich ein Anspruch auf Schadenersatz besteht. Wird der Anspruch begründet, zahlt die Vermögenshaftpflichtversicherung die Wiedergutmachung aus. Stellt sich der Anspruch als unbegründet oder überhöht heraus, wehrt die Versicherung den Schaden ab und vertritt den Versicherten auch vor Gericht. Damit ist die Vermögenshaftpflichtversicherung gleichzeitig eine passive Rechtsschutzversicherung.

In der Vermögenshaftpflichtversicherung ist nicht alles mitversichert. So sind selbstverständlich Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt wurden, nicht gedeckt. Grobe Fahrlässigkeit hingegen fällt unter den Versicherungsschutz. Schäden, die im Ausland eintreten und/oder vor einem ausländischen Gericht geltend gemacht werden, sind ebenfalls von der Versicherung ausgeschlossen und auch Schäden, die aus der Nichterfüllung von Verträgen oder durch die Überschreitung von Kostenvoranschlägen entstehen. Ebenfalls nicht in der Vermögenshaftpflichtversicherung beinhaltet sind Schäden aus der Vermittlung oder Empfehlung von wirtschaftlichen Geschäften. Wenn durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt oder durch Veruntreuung von Angestellten Schäden entstehen, fallen diese in die Vertrauensschadenversicherung.

Bevor Sie eine Vermögenshaftpflichtversicherung abschließen, sollten Sie unbedingt die verschiedenen Policen der Gesellschaften vergleichen. Die Angebote von Vermögenshaftpflichtversicherung unterscheiden sich nicht nur in ihren Beiträgen, sondern auch in ihren Konditionen und Deckungssummen, die meist bei etwa 250.000 € beginnen. Die Art Ihrer Beitragszahlung (jährlich, halbjährlich oder monatlich) und für welche Höhe Ihrer Selbstbeteiligung Sie sich entscheiden, wirkt sich in der Regel auf die Versicherungsprämie aus.